



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Zadory Michel / Chardonnens Jean-Daniel
**Einführung des Erdgasnetzes in der Altstadt von
Estavayer-le-Lac**

2021-CE-437

I. Anfrage

Vor einigen Jahren warb die Frigaz SA stark für die Versorgung unserer Häuser mit Erdgas, insbesondere in der Altstadt von Estavayer-le-Lac. Die Gemeinde hat denn auch die erforderlichen Arbeiten ausgeführt.

Die Frigaz SA hat anschliessend die Eigentümerinnen und Eigentümer veranlasst, ihre Häuser an das Netz anzuschliessen. Doch heute können diese Eigentümerinnen und Eigentümer aufgrund der Anforderungen des Amtes für Energie des Staats ihre Häuser nicht mit Gas heizen. In der Tat verbietet das Amt die Verteilung von Gas, wenn kein Gemisch von 80 % Erdgas und 20 % Biogas vorliegt. Zurzeit kann diese Bedingung in unserer Region leider nicht erfüllt werden und wir wissen nicht, ob sie jemals erfüllt werden kann.

Diese überraschende Auflage wurde den Eigentümerinnen und Eigentümern beim Anschluss ihres Gebäudes nicht mitgeteilt. Heute ist die Situation verfahren, denn die Eigentümerinnen und Eigentümer können nur darauf hoffen, dass die Firma Celsius AG mit dem Amt für Energie des Staats zu einer Einigung kommt.

Frigaz SA heisst heute Celsius AG und wurde von der Groupe E übernommen. Wir denken deshalb, dass eine Lösung rasch gefunden werden kann, schliesslich gehört die Firma zu 80 % dem Staat.

Dem ist anzufügen, dass im mittelalterlichen Städtchen von Estavayer-le Lac weder Fotovoltaikanlagen auf den Dächern noch Windräder in den Gärten installiert werden können.

Mit dem Verbot von Ölheizungen blieb kaum noch eine andere wirtschaftliche Lösung als eine Gasheizung, eine Holz- bzw. Pellets-Heizung oder eine Erdsondenheizung.

Die Gasheizung erweist sich offensichtlich als die einfachste Lösung, besonders für diejenigen, die bereits in einen entsprechenden Anschluss investiert haben.

Deshalb stellen wir die folgenden Fragen:

1. Warum diese Regel bezüglich des Gemischs von Erdgas und Biogas – gilt diese Regel nur im Kanton Freiburg?
2. Ab wann werden sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Estavayer-le-Lac mit diesem speziellen Gasgemisch versorgen können?
3. Sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern in der Altstadt von Estavayer-le-Lac über diese Klausel informiert worden, als für den Gasanschluss geworben wurde?

4. Könnte das Amt für Energie nicht eine Ausnahme von dieser Regel machen, bis die Anforderung erfüllt werden kann, und vorübergehend die Verwendung des verfügbaren Gases erlauben?

12. Oktober 2021

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ruft der Staatsrat in Erinnerung, dass die Dekarbonisierung der Gebäudeheizung bzw. der Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch Heizungen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, ein wichtiges Ziel der europäischen, schweizerischen und kantonalen Energie- und Klimapolitik ist. Einzelne Schweizer Kantone, wie etwa Baselstadt, Neuenburg, Glarus und seit Kurzem Zürich, haben die Nutzung von fossilen Energien für die Gebäudeheizung bereits verboten. In Umsetzung einer Motion ([2016-GC-129](#), Eric Collomb und Markus Bapst) hat der Staat Freiburg mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes auf den 1. Januar 2020 einen ersten Schritt gemacht, indem er von den Hauseigentümerinnen und -eigentümern verlangt, dass sie bei der Sanierung ihres Heizsystems mindestens zu 20 % auf erneuerbare Energien setzen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Wahl zwischen mehreren Lösungen, um mindestens 20 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken und so die Anforderung zu erfüllen. Idealerweise wird eine erneuerbare Lösung wie eine Wärmepumpe, der Anschluss an ein Fernwärmenetz oder der Einbau einer Holzheizung gewählt. Es ist aber auch möglich, weiterhin mit Öl oder Gas zu heizen, sofern bestimmte Massnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel:

- > Wärmedämmung des Gebäudes, um die GEAK¹-Klasse C zu erreichen, oder
- > punktuelle Wärmedämmung des Gebäudes (z.B. Wärmedämmung des Dachs, Fensterersatz) oder
- > punktuelle Wärmedämmung des Gebäudes kombiniert mit einer technischen Massnahme (z.B. Wärmedämmung des Dachs und Einbau eines Wärmepumpenboilers) oder
- > Erwerb von Zertifikaten für den Bezug von Biogas gemäss Artikel A4-3 des Anhangs 4 zum Energiereglement vom 5. November 2019 ([EnR](#); [SGF 770.11](#)).

Was letztere Lösung betrifft, hat die Gasindustrie das auf nationaler Ebene verlangte System noch nicht eingeführt, weshalb zurzeit noch kein Biogas-Zertifikat im Sinne des CO₂-Gesetzes von den Bundesbehörden anerkannt wird. Zur Abhilfe hat das Amt für Energie am 8. April 2021 mit Groupe E Celsius AG eine Vereinbarung abgeschlossen, die einen Rahmen für das Umsetzungsverfahren festlegt und den Verkauf von Biogas-Zertifikaten für ihr eigenes Gasnetz vorübergehend regelt, bis diese vom Bund anerkannt sind. Diese Vereinbarung beinhaltet spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Herkunft und der Rückverfolgbarkeit des Produkts, um mit den künftigen Anforderungen auf nationaler Ebene vereinbar zu sein. Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Gebäude weiterhin mit Gas heizen möchten, können also bereits jetzt Biogas-Zertifikate erwerben.

Alle Massnahmen, die es ermöglichen, bei der Erneuerung des Heizsystems 20 % des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken, sind in Artikel 15 ff. und im Anhang 4 zum EnR aufgeführt. Das Amt für Energie (AfE) hat ausserdem einen Leitfaden zum Thema zuhanden der Freiburger Hauseigentümerinnen und -eigentümer herausgegeben.

¹ GEAK: Gebäudeenergieausweis der Kantone. Vgl. www.geak.ch

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

1. Warum diese Regel bezüglich des Gemischs von Erdgas und Biogas – gilt diese Regel nur im Kanton Freiburg?

Die Regel bezüglich Biogas gibt es nicht nur im Kanton Freiburg. Artikel A4-3 EnR, der die Bedingungen aufzählt, unter denen Biogas-Zertifikate anerkannt werden, stützt sich weitgehend auf eine Mustervorschrift, die im Rahmen der Harmonisierung der Energievorschriften aufgestellt und von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren² genehmigt wurde. Bestimmte Kantone kennen eine ähnliche Regel (z.B. die Kantone Luzern und Thurgau). Dem ist anzufügen, dass es weitere Kantone gibt, die viel strenger als der Kanton Freiburg sind, da sie die Verwendung von Biogas-Zertifikaten nicht erlauben (z.B. die Kantone Neuenburg und Jura).

2. Ab wann werden sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Estavayer-le-Lac mit diesem speziellen Gasgemisch versorgen können?

Seit dem Frühjahr 2021 können alle Gebäude auf dem Gemeindegebiet von Estavayer, die an das Gasnetz angeschlossen sind, und insbesondere die Altstadt-Gebäude Biogas-Zertifikate nutzen.

3. Sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern in der Altstadt von Estavayer-le-Lac über diese Klausel informiert worden, als für den Gasanschluss geworben wurde?

Ganz allgemein ist das energiepolitische Ziel, das den «Ausstieg aus den fossilen Energien» bei der Gebäudeheizung beinhaltet, in der Gebäudetechnikbranche und erst recht unter den Energieversorgern bekannt. Grundsätzlich sollte deshalb keine aktive Werbung mehr für den Anschluss von Gebäuden an das Gasnetz mehr betrieben werden. Das revidierte CO₂-Gesetz, das der Bund Ende 2021 in die Vernehmlassung gegeben hat, sieht ebenfalls den Ausstieg aus den fossilen Energien bei der Gebäudeheizung vor und dies relativ kurz- bis mittelfristig.

In Anwendung der kantonalen Gesetzgebung erlaubt das Amt für Energie seit vielen Jahren keine Projekte mehr zur Erweiterung des Gasnetzes, die nicht mit der Gemeindeenergieplanung übereinstimmen ([EnGe; SGF 770.1](#)). Diese im Energiegesetz geforderte Planung legt die Vision jeder Gemeinde bezüglich der Energieversorgung ihres Gebiets fest. Seit Inkrafttreten des kantonalen Richtplans (KRP) im Jahr 2018 kann das Gasnetz übrigens ausser in Ausnahmefällen nicht mehr erweitert werden ([KRP, Siedlung und Ausstattung, Thema T119](#)).

Was im Besonderen die Altstadt von Estavayer-le-Lac betrifft, weist der Staatsrat darauf hin, dass ein Grossteil des Gasnetzes gebaut wurde, bevor die Pflicht zur Deckung von 20 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien eingeführt wurde. Dies geschah zu Zeiten der Firma Frigaz SA, die heute nicht mehr existiert. Er kann sich deshalb nicht zur Verkaufsstrategie Stellung äussern, die damals verfolgt wurde. Ausserdem wird das Netz seit 2015 von der Groupe E Celsius AG, einer Tochtergesellschaft von Groupe E betrieben.

In der Planungsphase der Gasleitungen in der Altstadt von Estavayer-le-Lac waren sich die Gemeindebehörden und das Amt für Energie einig, dass es künftig sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein würde, diese Gebäude direkt mit erneuerbaren Energien zu heizen. Die beste Lösung wäre es gewesen, das Fernwärmenetz zu verlängern, dessen Wärme mit Holz erzeugt wird. Doch die schmalen Gassen und die engen Verhältnisse im Untergrund liessen dies nicht zu. Es gibt noch weitere ähnliche Situationen im Kanton, wie etwa in der Altstadt von Freiburg. Falls also die

² <https://www.endk.ch/>

Verbesserung der Wärmedämmung dieser Gebäude nicht in Betracht kommt, ist die Versorgung mit Biogas in Form von Zertifikaten praktisch die einzige Lösung, die es erlaubt, die gesetzlichen Anforderungen im Energiebereich zu erfüllen und die Klimapolitik des Kantons und des Bundes zu beachten.

4. Könnte das Amt für Energie nicht eine Ausnahme von dieser Regel machen, bis die Anforderung erfüllt werden kann, und vorübergehend die Verwendung des verfügbaren Gases erlauben?

Der Staatsrat stellt fest, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer die Biogas-Zertifikate der Groupe E Celsius AG kaufen können, die die Firma aufgrund ihrer Vereinbarung mit dem Amt für Energie anbietet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können auch Massnahmen zur thermischen Verbesserung der Gebäudehülle treffen, um weiterhin mit fossilen Energien wie Heizöl und Erdgas heizen zu können. Ausserdem werden sie in relativ naher Zukunft national anerkannte Biogas-Zertifikate erwerben können, was den Wettbewerb für diese Art von Produkten steigern wird.

Die Gewährung einer Ausnahme wäre im Sinne von Artikel 3 des Energiegesetzes (EnGe) zwar möglich, doch im vorliegenden Fall hält dies der Staatsrat aufgrund der oben angeführten Darlegungen nicht für gerechtfertigt.

11. Januar 2022